Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6523

23. 02. 90

Sachgebiet 2032

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Einführung einer Flugsicherungszulage)

A. Zielsetzung

Die Bundesregierung sieht in ihrem Bericht vom Mai 1989 an den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages „zur Neugestaltung der Flugsicherungsorganisation in der Bundesrepublik Deutschland, über Überbrückungsmaßnahmen im Besoldungsbereich und zur zivil-militärischen Zusammenarbeit in der Flugsicherung im Zuge der Neugestaltung" (Ausschuß-Drucksache 935) zur Lösung zunehmender personeller Probleme bei der Durchführung der Flugsicherung — unabhängig von der künftigen Organisationsform der Flugsicherung — u. a. die Einführung einer allgemeinen Flugsicherungszulage vor.

Mit der Flugsicherungszulage soll

- der steigenden Beanspruchung der Bediensteten durch den unvorhersehbar starken Zuwachs des Luftverkehrs Rechnung getragen und damit das notwendige Leistungsniveau der Flugsicherung erhalten werden,
- personellen Schwierigkeiten bei der Besetzung von herausgehobenen zentralen Stellen der Koordinierung, Planung und Ausbildung begegnet werden,
- dazu beigetragen werden, weitere Personalengpässe bei der Nachwuchsgewinnung zu vermeiden.

B. Lösung

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes, Einfügung eines neuen § 80 a und Ergänzung der Anlage IX.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Nur Bund (BMV) Jahresbetrag 16 Mio. DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (332) — 225 00 — Bu 188/90

Bonn, den 22. Februar 1990

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Einführung einer Flugsicherungszulage) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, keine Einwendungen zu erheben (Anlage 2).

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Einführung einer Flugsicherungszulage)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 80 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 80 a

Allgemeine Flugsicherungszulage

(1) Beamte, die bei der Bundesanstalt für Flugsicherung verwendet werden, erhalten bis zum 31. Dezember 1994 eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 ist ruhegehaltfähig, wenn der Beamte

a) mindestens zehn Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist oder

b) während einer zulageberechtigenden Verwendung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist und diese Verwendung mindestens zwei Jahre gedauert hat oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist.

(3) Eine zusätzliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten Beamte in folgender Verwendung:

a) in der Zentralstelle, der Flugsicherungsschule und der Erprobungsstelle

   1. als Sachbearbeiter oder hauptamtliche Lehrer in Laufbahnen des gehobenen Flugverkehrskontrolldienstes, des gehobenen Flugdatenbearbeitungsdienstes und des gehobenen flugsicherungstechnischen Dienstes,

   2. als Bürosachbearbeiter in Laufbahnen des mittleren Flugdatenbearbeitungsdienstes und des mittleren flugsicherungstechnischen Dienstes,

b) in den übrigen Dienststellen der Bundesanstalt für Flugsicherung

   1. als Sachbearbeiter in Laufbahnen des gehobenen Flugverkehrskontrolldienstes, des gehobenen Flugdatenbearbeitungsdienstes und des gehobenen flugsicherungstechnischen Dienstes,

   2. als Bürosachbearbeiter in Laufbahnen des mittleren Flugdatenbearbeitungsdienstes und des mittleren flugsicherungstechnischen Dienstes.

(4) Für Beamte der Bundesanstalt für Flugsicherung, die zum Bundesminister für Verkehr abgeordnet sind, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Stellenzulagen werden neben einer Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 7 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nur gewährt, soweit sie diese übersteigen. Die Zulage nach Absatz 1 bleibt jedoch in voller Höhe ruhegehaltfähig."

2. In Anlage IX wird unter Bundesbesoldungsgesetz nach § 78 eingefügt:

„§ 80 a

Abs. 1, 2

Die Zulage beträgt für die Beamten	
des einfachen Dienstes	120 Deutsche Mark
des mittleren Dienstes	180 Deutsche Mark
des gehobenen Dienstes	300 Deutsche Mark
des höheren Dienstes	430 Deutsche Mark
Absatz 3 Buchstabe a	
Absatz 3 Nummer 1	500 Deutsche Mark
Absatz 3 Nummer 2	170 Deutsche Mark
Absatz 3 Buchstabe b	
Absatz 3 Nummer 1	200 Deutsche Mark
Absatz 3 Nummer 2	120 Deutsche Mark"

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Begründung

Allgemein

Die Bundesanstalt für Flugsicherung hat z. Z. wegen der unvorhersehbar starken Verkehrszunahme im Luftverkehr erhebliche betriebliche und technische Probleme, die nach Auffassung der Bundesregierung durch eine organisatorische Neugestaltung gelöst werden sollen. Die zunehmende Bedeutung des Luftverkehrs als Wirtschaftsfaktor führt in der Zukunft zu einem weiteren Anstieg des Verkehrsaufkommens. Der damit verbundenen in gleichem Maße steigenden Beanspruchung entspricht das gesamte Personal der Bundesanstalt für Flugsicherung durch erhöhte Leistungsbereitschaft. Angesichts dieser erschwerten Bedingungen muß sichergestellt werden, daß sich noch Bewerber in ausreichender Zahl für die Bundesanstalt für Flugsicherung gewinnen lassen, zumal bereits Personalengpässe eingetreten sind. Auch intern gibt es personelle Schwierigkeiten, weil in den zentralen Stellen, in denen die wichtigen Funktionen der Planung, Koordinierung und Ausbildung durch bestqualifizierte Mitarbeiter wahrzunehmen sind, vakante Dienstposten nicht besetzt werden können. Unabhängig von der künftigen Organisationsform der Flugsicherung bedarf es daher besonderer besoldungsrechtlicher Maßnahmen, um die Funktionsfähigkeit und ein hohes Leistungsniveau der Flugsicherung zu gewährleisten.

Es soll daher eine befristete, allgemeine und teilweise ruhegehaltfähige Flugsicherungszulage eingeführt werden.

Im einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 80a des Bundesbesoldungsgesetzes)

Absatz 1 regelt den Empfängerkreis und die Geltungsdauer der Stellenzulage, die Beamten der Bundesanstalt für Flugsicherung ab Inkrafttreten des Gesetzes zusteht.

Die Befristung orientiert sich an dem für die Neuorganisation erforderlichen Zeitraum.

Absatz 2 sieht für die Stellenzulage nach Absatz 1 für Beamte, die nach Inkrafttreten des Gesetzes bei der Bundesanstalt für Flugsicherung in den Ruhestand treten, eine Ruhegehaltfähigkeit vor, weil die besonderen Belastungen der Flugsicherung ab einer bestimmten Verwendungsdauer über die aktive Dienstzeit hinaus nachwirken. Die Regelung für den Fall der Dienstunfähigkeit ist § 46 Abs. 3 Nr. 2 BBesG nachgebildet. Sie gilt nicht für Beamte der Bundesanstalt für Flugsicherung, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in den Ruhestand getreten sind.

Absatz 3 sieht für Beamte in bestimmten herausgehobenen Funktionen (sog. Stabstellen) eine zusätzliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage vor. Dabei handelt es sich um wichtige Funktionen der Planung, Koordinierung und Ausbildung durch bestqualifizierte Beamte.

Absatz 4; die Weiterzahlung der Stellenzulagen während einer vorübergehenden Verwendung im Bundesministerium für Verkehr ist erforderlich, weil der Bundesminister für Verkehr auf das Fachwissen und die Erfahrungen von Mitarbeitern der Flugsicherung angewiesen ist und diese Mitarbeiter im Bundesministerium für Verkehr eine Aufgabe wahrnehmen, die sich inhaltlich mit dem gleichen Gegenstand wie diejenige bei der Bundesanstalt für Flugsicherung befaßt; so müssen auch bei der Bundesanstalt für Flugsicherung erworbene Qualifikationen durch praktischen Einsatz aufrechterhalten werden (z. B. Zulassungserhalt). Dabei soll aber die oberstbehördliche Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 7 BBesO A und B voll angerechnet werden. Die Flugsicherungszulagen nach den Absätzen 1 und 3 werden in diesen Fällen nur in der Höhe weitergezahlt, in der sie die oberstbehördliche Zulage übersteigen; die Zulage nach Absatz 1 bleibt jedoch in voller Höhe ruhegehaltfähig.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (Anlage IX)

Die Zulagenhöhe bemißt sich, ausgehend von einem Basisbetrag von 120 DM, am Spannungsverhältnis der Besoldung zwischen den einzelnen Laufbahngruppen.

Die zusätzliche Zulage nach Absatz 3 bemißt sich nach Besoldungseinbußen, die beim Wechsel vom aktiven Fluglotsendienst in die Stabstellen eintreten.

Zu Artikel 2

Berlin-Klausel

Zu Artikel 3

Inkrafttreten

Kosten im Bereich der Bundesanstalt für Flugsicherung: 16 Mio. DM/Jahr.

Von der Maßnahme sind wegen ihres geringen Betroffenenkreises keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333